

BERLIN - INTERN DER INFOBRIEF



der
LANDESRUPPE BRANDENBURG
der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Mitglieder: Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender der Landesgruppe)
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)
Uwe Feiler, MdB
Hans-Georg von der Marwitz, MdB
Martin Patzelt, MdB
Katherina Reiche, MdB
Jana Schimke, MdB
Sebastian Steineke, MdB
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB

Nr. 17 / 2014 (30. April 2014)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Landesgruppenvorsitzenden
2. Europawahl vom 22. bis 25. Mai 2014
3. Neues Fahreignungs-Bewertungssystem
4. Zahl der Rauschgiftopfer gestiegen
5. Kurz notiert

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

anhand der Plakate an Brandenburgs Straßen und Plätzen ist nicht zu übersehen, dass die Kommunal- und Europawahlen vor der Tür stehen. Die CDU Brandenburg startet am kommenden Montag, den 05. Mai 2014 um 19.00 Uhr im Seminaris Seehotel Potsdam in die heiße Wahlkampfphase. Als Hauptgast werden wir keinen geringeren als den Spitzenkandidaten der Union für die Europawahl David McAllister begrüßen können.

Zudem können Sie Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel am Mittwoch, den 14. Mai 2014 um 17:00 Uhr auf dem Paul-Lincke-Platz in Wittenberge im Rahmen einer Wahlkampfveranstaltung zur Europawahl live erleben.

Ich wünsche Ihnen einen schönen und erholsamen Feiertag zum 01. Mai.

Ihr



Michael Stübgen, MdB
Landesgruppenvorsitzender

2. Europawahl vom 22. bis 25. Mai 2014

Vom 22. bis 25. Mai 2014 ist Europa zur Wahl des Europäischen Parlaments aufgerufen. Rund 400 Millionen Bürgerinnen und Bürger in den 28 Mitgliedstaaten entscheiden mit ihrer Stimme über die künftige Ausrichtung der Europäischen Union - und damit über ihre eigene Zukunft.

Europäische Regelungen prägen immer stärker das Leben in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Ein Großteil der deutschen Gesetze basiert mittlerweile auf Entscheidungen der Europäischen Union. Deshalb komme es bei der Europawahl im Mai auf jede Stimme an. Europa hat für den einzelnen Bürger ein sehr starkes Gewicht.

Für die Europawahlen 2014 gelten erstmals neue Regeln. Der EU-Vertrag von Lissabon hatte den Einfluss des Europäischen Parlaments deutlich gestärkt, so zum Beispiel bei der Gesetzgebung.

Eine entscheidende Stimme hat das EP auch bei der Wahl des Präsidenten der Europäischen Kommission. Zum ersten Mal benennen die europäischen Parteien daher bereits vor der Wahl einen Spitzenkandidaten für dieses Amt.

Am **25. Mai** treten in Deutschland bei der Europawahl 25 Parteien und politische Vereinigungen an. Es gibt insgesamt 1.053 Kandidatinnen und Kandidaten. Deutschland wird im neuen Parlament mit 96 Abgeordneten vertreten sein. In Deutschland erfolgt die Wahl als Verhältniswahl.

Die Zahl der zu vergebenden Sitze wird ausschließlich aufgrund der Stimmanteile ermittelt, die auf die Listen der Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen entfallen. Die Parteien und politischen Vereinigungen treten mit gemeinsamen Listen für alle Bundesländer beziehungsweise für einzelne Länder an. Die Stimmzettel enthalten in jedem Bundesland 24 Wahlvorschläge.

Wie die letzten beiden Europawahlen in den Jahren 2004 und 2009 gezeigt haben, hat sich die Wahlbeteiligung in Deutschland wieder stabilisiert - sie liegt bei rund 40 Prozent. An die Ergebnisse der Bundestagswahlen reichen diese Zahlen allerdings nicht heran.

Deshalb unser Appell: "Nehmen Sie an der Europawahl teil, geben Sie ihre Stimme ab und bestimmen damit, wer Sie im EP vertreten soll!"

3. Neues Fahreignungs-Bewertungssystem startet am 01. Mai 2014

Das neue Fahreignungsregister löst zum 1. Mai 2014 das bisherige Verkehrszentralregister in Flensburg ab. Es erfasst Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die durch Verkehrsverstöße sich und andere gefährden. Das neue Fahreignungs-Bewertungssystem soll dazu motivieren, das Fahrverhalten zu verbessern. Mit der Umstellung werden die Regelungen einfacher und leichter nachvollziehbar. Im Fahreignungsregister werden nur noch abschließend benannte Verstöße erfasst, die sich unmittelbar auf die Verkehrssicherheit auswirken.

3.1. Nur noch drei Punktekategorien

Für die Einschätzung des Verkehrssicherheitsrisikos reichen drei Kategorien aus: Ein Punkt wird für schwere Ordnungswidrigkeiten eingetragen. Zwei Punkte werden für besonders schwere Ordnungswidrigkeiten, die in der Regel mit einem Fahrverbot verbunden sind, und für Straftaten angesetzt. Mit drei Punkten werden Straftaten bewertet, die zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben.

3.2. Feste Tilgungsfristen

Die Regelungen zu den Tilgungsfristen für eingetragene Verstöße werden einfacher: Die Tilgungshemmung entfällt, d.h. ein neuer Verstoß führt nicht mehr dazu, dass ein bereits eingetragener Verstoß länger gespeichert bleibt. Punkte entstehen am Tattag und werden zur Berechnung des Punktestandes herangezogen bis die Tilgungsfrist abgelaufen ist. Die Tilgungsfrist beginnt nun für alle Verstöße einheitlich mit der Rechtskraft des Bußgeldbescheids oder des Urteils. Die Tilgungsfrist für schwere Ordnungswidrigkeiten (1 Punkt) beträgt zweieinhalb Jahre. Für besonders schwere Ordnungswidrigkeiten und für Straftaten ohne Entziehung der Fahrerlaubnis (2 Punkte) beträgt sie fünf Jahre. Punkte für Straftaten mit Entziehung der Fahrerlaubnis (3 Punkte) verfallen nach zehn Jahren.

3.3. Drei Maßnahmenstufen

Nach wie vor sieht das System drei Maßnahmenstufen vor.

Bei bis zu drei Punkten erfolgt die Erfassung im Fahreignungsregister. Die oder der Betroffene wird darauf im Bußgeldbescheid hingewiesen. Wer vier bis fünf Punkte ansammelt, erreicht die erste Maßnahmenstufe. Jetzt sendet die Fahrerlaubnisbehörde eine Ermahnung und informiert über die Maßnahmenstufen. Wer in dieser Stufe freiwillig ein Fahreignungsseminar besucht, kann dadurch einen Punkt abbauen.

Die zweite Maßnahmenstufe greift bei einem Punktestand von sechs oder sieben Punkten. Es erfolgt eine Verwarnung mit dem Hinweis, dass beim Erreichen der nächsten Stufe die Fahrerlaubnis entzogen wird. Auch jetzt kann ein Fahreignungsseminar freiwillig besucht werden, allerdings ist kein Abbau von Punkten mehr möglich.

Wer acht oder mehr Punkte ansammelt, erreicht die dritte Maßnahmenstufe: Die Fahrerlaubnis wird entzogen, jedoch nur, wenn zuvor die Ermahnung und Verwarnung ausgesprochen wurden. Die Stufen können, wenn Punkte zwischenzeitlich getilgt werden, mehrfach durchlaufen werden.

3.4. Das neue Fahreignungsseminar

Um das Verkehrsverhalten zu verbessern, wird ein neues Seminar eingeführt, das aus verkehrspädagogischen und verkehrspsychologischen Elementen besteht. Die Teilnahme ist freiwillig. Nur wer bei einem Punktestand von bis zu fünf Punkten an dem Seminar teilnimmt, kann einen Punkt abbauen.

Was geschieht mit bisher eingetragenen Punkten? Bestehende Eintragungen im Verkehrszentralregister werden in das neue System überführt. Maßgeblich ist dabei die jeweils erreichte Maßnahmenstufe, so dass niemand durch die Umstellung besser oder schlechter gestellt wird. Einen generellen Punkteerlass gibt es

nicht. Gelöscht werden zum 1. Mai 2014 lediglich die Eintragungen, die im neuen System nicht mehr erfasst werden.

Zum 1. Mai 2014 rechnet das Kraftfahrt-Bundesamt den bis dahin erreichten Punktestand auf das neue System um. Dennoch gelten für Alt-Punkte in einer Übergangsfrist von fünf Jahren die alten Tilgungsfristen und die bereits ausgelösten Tilgungshemmungen weiter. Wenn für Alt-Punkte die Tilgungsfrist abläuft, wird wie folgt verfahren: Zuerst wird der Alt-Punkt vom Alt-Punktestand abgezogen. Danach wird dieser reduzierte Alt-Punktestand wiederum in das neue System umgerechnet.

3.5. Weitere Änderungen

Ab 1. Mai 2014 können geringfügige Verstöße mit einem Verwarnungsgeld bis zur Höhe von 55 Euro geahndet werden. Dies hat zur Folge, dass Punkte erst ab einem Bußgeld von mindestens 60 Euro eingetragen werden. Aus diesem Grund erhöhen sich einige Bußgeldregelsätze für Verstöße, die die Verkehrssicherheit gefährden und weiterhin mit Punkten bewertet werden sollen. Auch steigen einzelne weitere Bußgeldregelsätze, die künftig nicht mehr mit Punkten belegt werden, aber für die Verkehrsordnung relevant sind.

3.6. Weitere Informationen

Ihren Punktestand können Sie kostenlos beim Kraftfahrt-Bundesamt abfragen. Unter www.kba.de stehen dafür ein Online-Antrag unter Verwendung des neuen Personalausweises und ein Formular bereit.

Auskunft zu den Maßnahmenstufen erteilt Ihre örtliche Fahrerlaubnisbehörde.

Rechtsberatung im Einzelfall erhalten Sie ausschließlich bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt.

3.7. Festsetzung der Obergrenze für Verwarnungsgelder auf 55 Euro und der Eintragungsgrenze auf 60 Euro

Ab dem 01.05.2014 können geringfügige Ordnungswidrigkeiten mit einem Verwarnungsgeld bis 55 Euro vereinfacht geahndet werden. Entsprechend werden Ordnungswidrigkeiten erst im FAER eingetragen, wenn ein Bußgeld ab 60 Euro verhängt wurde. Bis 30.04.2014 lagen diese Grenzen bei 35 bzw. 40 Euro. Die Obergrenze für Verwarnungsgelder wurde in den letzten 25 Jahren nicht angepasst. Durch die Anhebung wird das Verwarnungsverfahren zur einfachen und zügigen Erledigung von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gestärkt. Dies entspricht der Zielsetzung der Reform, das FAER zu entlasten und das Verfahren wegen Verkehrsverstößen zu vereinfachen.

Angesichts dieser neuen Eintragungsgrenze von 60 Euro wurden einige Bußgeldregelsätze angehoben, die bisher unterhalb von 60 Euro lagen. Das betrifft die verkehrssicherheitsrelevanten Ordnungswidrigkeiten, die auch ab dem 01.05.2014 weiterhin im FAER erfasst werden sollen, und zwar in einzelnen folgende Verstöße:

- Winterreifenpflicht (Anhebung von 40 € auf 60 €),
- Geschwindigkeitsüberschreitungen mit Gefahrgutfahrzeugen oder Kraftomnibussen mit Fahrgästen (Anhebung von 40 € auf 60 €),
- Parken an unübersichtlichen Stellen und Rettungsfahrzeug behindert (Anhebung von 40 € auf 60 €),
- Behinderung von Rettungsfahrzeugen durch verbotswidriges Parken an Feuerwehrezufahrt (Anhebung von 50 € auf 65 €),
- Liegen gebliebenes Fahrzeug nicht richtig kenntlich gemacht (Anhebung von 40 € auf 60 €),
- falsche Beleuchtung bei Regen, Nebel oder Schneefall (Anhebung von 40 € auf 60 €),
- rechtswidriges Verhalten an Schulbussen (Anhebung von 40 € auf 60 €, bei Gefährdung Anhebung von 50 € auf 70 €),
- Missachtung der Kindersicherungspflicht (Anhebung von 40 € auf 60 € bzw. von 50 € auf 70 €),

- Verstoß gegen Ladungssicherungspflichten und Personenbeförderungspflichten (Anhebung von 50 € auf 60 €),
- Unzulässige Fahrzeughöhe über 4,20 m (Anhebung von 40 € auf 60 €),
- Übermäßige Straßenbenutzung (Anhebung von 40 € auf 60 €),
- Schaffung von Verkehrshindernissen (Anhebung von 40 € auf 60 €),
- Zeichen oder Haltgebot eines Polizeibeamten nicht befolgt (Anhebung von 50 € auf 70 €),
- Rotlichtverstoß eines Radfahrers (Anhebung von 45 € auf 60 €),
- Vorfahrt- oder Rotlichtverstoß (Anhebung von 50 € auf 70 €),
- Fußgängergefährdung im Fußgängerbereich (Anhebung von 40 € auf 60 € bzw. von 50 € auf 70 €),
- verbotswidrig im Tunnel gewendet (Anhebung von 40 € auf 60 €),
- Zuwiderhandlungen gegen öffentlich angeordnete Verkehrsverbote (Anhebung von 40 € auf 60 €),
- Vollziehbaren Auflagen nicht nachgekommen (Anhebung von 40 € auf 60 € bzw. von 50 € auf 70 €),
- Fahren ohne Zulassung (Anhebung von 50 € auf 70 €),
- Versäumnis der Frist für die Hauptuntersuchungspflicht um mehr als 4 Monate (Anhebung von 40 € auf 60 €),
- Missachtung Betriebsverbot bei Kfz (Anhebung von 40 € auf 60 € bzw. von 50 € auf 70 €),
- Verstoß gegen Abmessung von Kfz und Kfz-Kombinationen (Anhebung von 50 € auf 60 €),
- gegen Kurvenlaufeigenschaften verstoßen (Anhebung von 50 € auf 60 €),
- Verstoß gegen Vorschriften über die Stützlast (Anhebung von 40 € auf 60 €),
- Verstoß gegen die erforderliche Bereifung (Anhebung von 50 € auf 60 €),
- Handyverbot (Anhebung von 40 € auf 60 €),
- Fahren ohne Begleitung als 17jährige(r) (Anhebung von 50 € auf 70 €).

Ordnungswidrigkeiten, die nicht mehr erfasst werden:

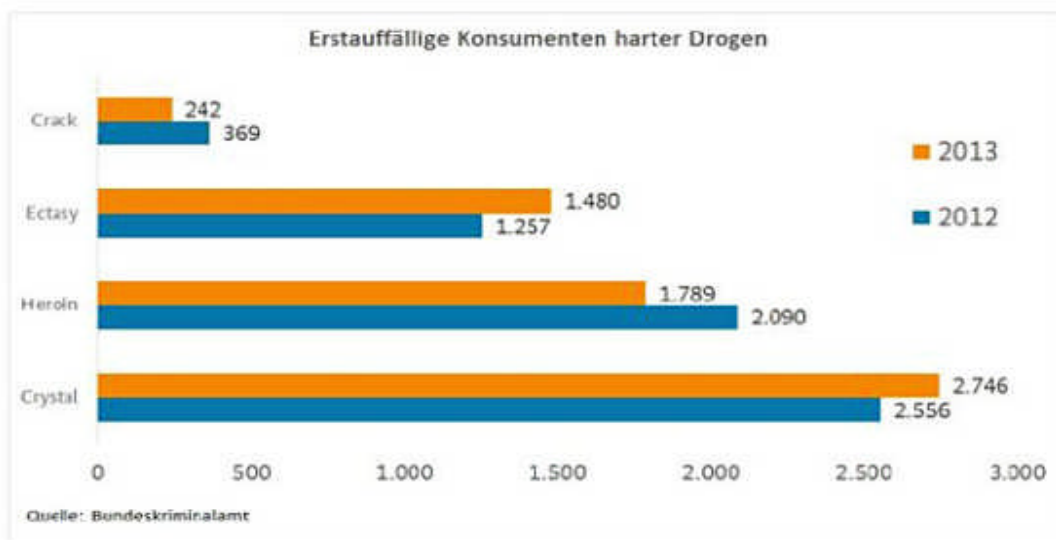
Entsprechend der Zielsetzung des neuen Fahreignungs-Bewertungssystems, der Verbesserung der Verkehrssicherheit, wird auf die Erfassung von Verstößen, die keinen direkten Einfluss auf die Verkehrssicherheit haben, verzichtet. Ab dem 01.05.2014 werden bestimmte Ordnungswidrigkeiten ohne Verkehrssicherheitsbezug im FAER nicht mehr gespeichert. Teilweise erfolgt allerdings eine Anhebung des Regelsatzes zum Ausgleich des Punktwegfalls. Dies betrifft etwa folgende Verstöße:

- Verstoß gegen Erlaubnispflichten bei Straßenbenutzung (Veranstalter) (unverändert 40 €),
- Sonn- und Feiertagsfahrverbot (Anhebung für den Fahrzeugführer von 75 € auf 120 € und für den Fahrzeughalter von 380 € auf 570 €); Ferienreise-Verordnung (Anhebung für den Fahrzeugführer von 40 € auf 60 € und für den Fahrzeughalter von 100 auf 150 €),
- Verbotene Verkehrsteilnahme in Umweltzonen (Anhebung von 40 € auf 80 €),
- Nichtbeachtung von Vorschriften über Bauarbeiten an der Straße (unverändert 75 €),
- Kennzeichen an nicht zulassungspflichtigem Fahrzeug nicht geführt (unverändert 40 €),
- Verstoß gegen Saisonkennzeichen (unverändert 40 €),
- fehlendes Kennzeichen (Anhebung von 40 € auf 60 €),
- Kennzeichen abgedeckt - Glas, Folien usw. (Anhebung von 50 € auf 65 €),
- Verstoß beim Kurzzeitkennzeichen (unverändert 50 €),
- Kennzeichenverstoß bei ausländischen Kraftfahrzeugen (unverändert 40 €),
- Verstoß gegen Fahrtenbuchauflage (Anhebung von 50 € auf 100 €),
- Verstoß gegen Prüfpflicht von Geschwindigkeitsbegrenzern (unverändert 40 €),
- Verstoß gegen die Feststellungspflichten hinsichtlich Achslast, Gesamtgewicht, Anhängelast (unverändert 50 €).

4. Zahl der Rauschgiftopfer gestiegen

Im vergangenen Jahr sind über 1.000 Menschen an den Folgen ihres Drogenkonsums gestorben. Damit hat sich die Zahl der Drogentoten erstmals seit 2009 leicht erhöht. Das geht aus der jährlichen Statistik des Bundeskriminalamts hervor. Während im Zeitraum von 2008 bis 2012 die Zahl der Rauschgiftopfer in Deutschland rückläufig war, hat sich dieser positive Trend 2013 etwas abgeschwächt. Im Vergleich zum Vorjahr starben 2013 insgesamt sechs Prozent mehr Menschen am Konsum illegaler Substanzen. 63 Prozent davon waren Männer.

Ähnlich wie im Vorjahr lag das Durchschnittsalter bei circa 38 Jahren. Häufigster Todesgrund ist Heroinmissbrauch. 194 Menschen starben an einer Überdosis. Besonders riskant sind Vergiftungen, wenn verschiedene Substanzen gleichzeitig genommen werden. In diesem Fall spricht man von Misch- oder Polykonsum. Beim Konsum von Heroin und Kokain ging die Zahl der Erstkonsumenten im Vergleich zum Vorjahr zurück. Dagegen stieg die Zahl derer, die so genannte Modedrogen wie Ecstasy oder Crystal zum ersten Mal einnahmen. Vor allem Kristallines Methamphetamin, so genanntes Crystal, bleibt ein großes Problem. Für die Nervenzellen ist Crystal hochgiftig. Längere Zeit konsumiert kann diese Droge zu Nervenschäden, Herzproblemen und Psychosen führen.



Die Polizei bekämpft den Handel und Anbau von Drogen. Im vergangenen Jahr konnte sie über 9.600 Kilogramm illegale Drogen sicherstellen. Darunter befanden sich Crystal, Amphetamine, Kokain, Heroin, Haschisch und Marihuana.

5. Kurz notiert

5.1. 15 % weniger allgemeinbildende Schulen als vor zehn Jahren

Im Schuljahr 2012/2013 gab es in Deutschland rund 34 400 allgemeinbildende Schulen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, waren dies 15 % beziehungsweise 6 100 Schulen weniger als vor zehn Jahren. Betroffen von den Schließungen waren primär die schulartunabhängige Orientierungsstufe mit -51 %, die Hauptschulen mit -37 % und die Realschulen mit -16 %. Einen Zuwachs konnten hingegen die Integrierten Gesamtschulen (+51 %), die Freien Waldorfschulen (+22 %)

und die Schularten mit mehreren Bildungsgängen (+ 14 %) verzeichnen. Von den knapp 8,6 Millionen Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2012/2013 an allgemeinbildenden Schulen unterrichtet wurden, gingen 33 % auf eine Schule des Primarbereichs. Etwa 51 % aller Schülerinnen und Schüler besuchten den Sekundarbereich I und 12 % den Sekundarbereich II. Im Vergleich zum Schuljahr 2002/2003 gingen die Schülerzahlen insgesamt um 13 % zurück. Insbesondere aus demografischen Gründen war die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich (- 12 %) und in der Sekundarstufe I (- 19 %) niedriger als vor zehn Jahren. Da immer mehr junge Menschen den Erwerb der Hochschulreife anstreben, besuchten 36 % mehr Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2012/2013 einen allgemeinbildenden Bildungsgang im Sekundarbereich II.

Von den rund 4,3 Millionen Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I besuchten 34 % ein Gymnasium. Demgegenüber lag der Anteil der Realschülerinnen und -schüler bei 25 % und der Hauptschülerinnen und -schüler bei 14 %. Im Zeitvergleich werden die Neustrukturierungen der Schullandschaft sichtbar. So verringerte sich der Anteil der Schülerschaft an Hauptschulen im Verlauf der letzten zehn Jahre um knapp 7 Prozentpunkte. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler an Gymnasien stieg in diesem Zeitraum hingegen um knapp 4 Prozentpunkte, obwohl mit der Einführung von G8 die Sekundarstufe I im Gymnasium nur noch die Klassenstufen 5 bis 9 umfasst.

5.2. Import von Steinkohle 2013 um 15,2 % gestiegen

Im Jahr 2013 wurden 50,6 Millionen Tonnen Steinkohle im Wert von 4,1 Milliarden Euro nach Deutschland eingeführt. Nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes war dies im Vergleich zum Jahr 2012, als nur 43,9 Millionen Tonnen importiert wurden, ein Anstieg um 15,2 %. Gleichzeitig sank der Preis pro Tonne um 22,3 % von 105 Euro im Jahr 2012 auf 82 Euro im Jahr 2013.

Vor 10 Jahren wurden lediglich 28,9 Millionen Tonnen in einem Gesamtwert von 1,1 Milliarden Euro eingeführt. Der Durchschnittspreis hatte damals bei 38 Euro pro Tonne gelegen.

Die wichtigsten Steinkohlelieferanten für Deutschland waren im vergangenen Jahr Russland (12,5 Millionen Tonnen für 992 Millionen Euro), die Vereinigten Staaten (12,0 Millionen Tonnen für 980 Millionen Euro) und Kolumbien (10,0 Millionen Tonnen für 638 Millionen Euro). Aus der EU erhielt Deutschland vorrangig Steinkohle aus Polen (3,4 Millionen Tonnen für 252 Millionen Euro).

Deutschland führte im Jahr 2013 lediglich 246 000 Tonnen Steinkohle im Wert von 48 Millionen Euro aus. Die Einfuhr von Braunkohle (2013: 71 000 Tonnen für 4 Millionen Euro) ist hingegen nahezu vernachlässigbar. Die Ausfuhr von 1,3 Millionen Tonnen für 121 Millionen Euro fand überwiegend in die EU-Nachbarländer statt: Die Tschechische Republik erhielt 363 000 Tonnen für 21 Millionen Euro, Belgien 358 000 Tonnen für 31 Millionen Euro und nach Polen wurden 169 000 Tonnen für 20 Millionen Euro versandt.

Im Jahr 2003 lag die importierte und exportierte Menge von Braunkohle noch dichter beieinander. Damals wurden 206 000 Tonnen (für 9 Millionen Euro) eingeführt und 288 000 Tonnen (für 21 Millionen Euro) ausgeführt.

5.3. 5,6 % weniger Zigaretten im 1. Quartal 2014 versteuert

Im ersten Quartal 2014 wurden in Deutschland 5,6 % weniger Zigaretten versteuert als im ersten Quartal 2013. Angestiegen sind dagegen nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) die Absatzmengen aller anderen Tabakwaren. Im Vergleich zum Vorjahresquartal stiegen die Menge des versteuerten Feinschnitts um 2,6 % und der Absatz von Zigarren und Zigarillos um 8,3 %. Der Absatz von Pfeifentabak erhöhte sich im gleichen Zeitraum deutlich um 28,2 %.

Insgesamt wurden im ersten Quartal 2014 Tabakwaren im Kleinverkaufswert (Verkaufswert im Handel) von 5,1 Milliarden Euro versteuert. Das waren 11 Millionen Euro beziehungsweise 0,2 % weniger als im

ersten Quartal 2013. Dieser Betrag ergibt sich aus dem Steuerzeichenbezug von Herstellern und Händlern nach Abzug von Steuererstattungen für zurückgegebene Steuerzeichen (Nettobezug).

Netto-Bezug von Steuerzeichen im ersten Quartal 2014				
Tabakerzeugnis	Versteuerte Verkaufswerte (in Millionen Euro)	1. Quartal 2014 gegenüber 1. Quartal 2013	Versteuerte Mengen	1. Quartal 2014 gegenüber 1. Quartal 2013
		in %		in %
Zigaretten	4 082,6	- 2,0	16 049 Millionen Stück	- 5,6
Zigarren und Zigarillos	190,1	4,7	973 Millionen Stück	8,3
Feinschnitt	768,5	8,0	5 711 Tonnen	2,6
Pfeifentabak	34,0	24,3	331 Tonnen	28,2
Insgesamt	5 075,1	- 0,2	X	X
darunter:				
Steuerwerte	2 938,0	- 2,1	X	X

Redaktion: Uwe Schüler, Landesgruppenreferent